



VERORDNUNG

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2023 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl.Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Gemeinde Stubenberg erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Stubenberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Stubenberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrrechts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Stubenberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg und hierzu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann).
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Stubenberg und zusätzlich die Objekte 8225 Hintereggen 11 und 8223 Siegersdorf 70.

§ 4

Anschlusspflicht

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Hartberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Stubenberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. ins Altstoffsammelzentrum zu bringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen

Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Stubenberg abzugeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Stubenberg abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher einfordert.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770, 1.100, 5.000, 7.000 oder 8.000 Litern.

(3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Stubenberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 und/oder 240 Litern.

(6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

(7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

(8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur so weit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Stubenberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstelle

(1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) ist in der Gemeinde Stubenberg eine Sammelstelle eingerichtet.

(2) Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

(3) In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(4) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(5) Für die Gemeinde Stubenberg wird folgender Standort für die Einrichtung der Sammelstelle festgelegt: Altstoffsammelzentrum, Stubenberg 103, 8223 Stubenberg am See.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

(1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein (in Form eines Abfuhrkalenders) festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die öffentliche Abfallabfuhr.

(3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 1, 2, 4 oder 8 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 1, 2, 4 oder 8 Wochen angepasst werden.

(4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt.

(5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum jeweils zu den von der Gemeinde Stubenberg auf der Amtstafel der Homepage www.stubenberg.gv.at veröffentlichten Übernahmezeiten. Diese sind in der Regel im zwei Wochenrhythmus am Mittwoch von 08:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und in der darauffolgenden Woche am Freitag von 08:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und am Samstag von 08:00 bis 11:00 Uhr, Abweichungen auf Grund von Feiertagen sind möglich.

(6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum jeweils zu den von der Gemeinde Stubenberg auf der Amtstafel der Homepage www.stubenberg.gv.at veröffentlichten Übernahmezeiten. Diese sind in der Regel im zwei Wochenrhythmus am Mittwoch von 08:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und in der darauffolgenden Woche am Freitag von 08:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und am Samstag von 08:00 bis 11:00 Uhr, Abweichungen auf Grund von Feiertagen sind möglich.

(7) Die Übernahme von Windeln erfolgt im Altstoffsammelzentrum jeweils zu den von der Gemeinde Stubenberg auf der Amtstafel der Homepage www.stubenberg.gv.at veröffentlichten Übernahmezeiten. Diese sind in der Regel im zwei Wochenrhythmus am Mittwoch von 08:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und in der darauffolgenden Woche am Freitag von 08:00 bis 11:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und am Samstag von 08:00 bis 11:00 Uhr, Abweichungen auf Grund von Feiertagen sind möglich.

Diese sind getrennt in transparenten Windsäcken in die vorgesehenen Behälter einzubringen.

(8) Ein Entsorgungsplan mit den Übernahmezeiten des Altstoffsammelzentrum wird allen Anschlusspflichtigen jeweils vor Jahresbeginn zugestellt.

(9) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmeterminen und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehricht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg vom 27.12.2008 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage(n) in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle, (Altstoffe):
Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg, 8295 St. Johann in der Haide 170
FCC Austria Abfall Service AG Niederlassung Obertiefenbach, 8224 Obertiefenbach 116,
Gaugl Metallhandel GmbH, 8224 Tiefenbach bei Kaindorf, Gewerbepark 1
Weitzer Bau GmbH, 8265 Großsteinbach, Neusiedl 31
2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):
FCC Austria Abfall Service AG Niederlassung Obertiefenbach, 8224 Obertiefenbach 116,
Kompostanlage Thaler Anton, 8224 Kaindorf, Kopfung 19
Kompostanlage Radl Josef, 8272 Hartl, Großhart 2
3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle, (Sperrmüll):
Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg, 8295 St. Johann in der Haide 170

4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen, (Straßenkehrrecht):

Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg, 8295 St. Johann in der Haide 170

5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):

Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg, 8295 St. Johann in der Haide 170

§ 11

Eigentumsübergang

(1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Hartberg über.

(2) Abfall, der einer (den) genehmigten Behandlungsanlage(n) zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

(3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

(4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

(1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

(1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Stubenberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

(3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/innen verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

(1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

(2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 15

Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr ist für alle im Abfuhrbereich gem. § 3 gelegenen Liegenschaften zu leisten. Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der gemeldeten Personen, lt. Zentralem Melderegister, der Liegenschaft, wobei es keine Unterscheidung zwischen Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz und weiteren Wohnsitz gibt bzw. die Anzahl der Arbeitnehmer/innen bei Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, gemäß den Absätzen a) - e) herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

a) Grundgebühr für Personen:

pro Person € 20,00 / Jahr

b) Gewerbebetriebe:

Jahresumsatz	<	€ 36.337,00	€ 23,00	/Betrieb/ Jahr
Jahresumsatz	€ 36.337,00	-	€ 218.019,00	€ 46,00 /Betrieb/ Jahr
Jahresumsatz	€ 218.019,00	-	€ 654.056,00	€ 92,00 /Betrieb/ Jahr
Jahresumsatz	>	€ 654.056,00	€ 184,00	/Betrieb/ Jahr

Von der Grundgebühr für Gewerbebetriebe sind jene 1-Personen-Unternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben.

c) Sonstige Einrichtungen und Institutionen:

Finanzdienstleister (z.B. Banken), Ärzte, Rechtsanwälte u.a. freiberufl. Tätigkeiten, Tourismusverband, gemeindeeigene Einrichtungen	€ 11,00	/DN / Jahr
Kinderkrippe / Kindergarten / Schulen (Personal)	€ 11,00	/DN / Jahr
Kinderkrippe/ Kindergarten / Schulen (Kinder)	€ 5,00	/Kind/ Jahr
Badesee der Gemeinde - pro registrierten Badegast laut Vorjahresergebnis	€ 0,03	/Gast

d) Buschenschenken:

Inhaber von Buschenschenken haben zusätzlich zur Haushaltsgrundgebühr eine Grundgebühr nach Betriebsgröße zu entrichten.

Stufe-1:	bis 60 m ² Betriebsfläche	€ 18,00	/ Jahr
Stufe-2:	60 - 120 m ² Betriebsfläche	€ 37,00	/ Jahr
Stufe-3:	über 120 m ² Betriebsfläche	€ 55,00	/ Jahr

e) Haushalte und Gewerbebetriebe welche gemäß Steiermärkisches Nächtigungsabgabegesetz – StNAG verpflichtet sind Nächtigungsabgabe abzuführen, haben zusätzlich zum Punkt a und b folgende Grundgebühr auf Grund der Nächtigungen des vorangegangenen Jahres zu entrichten:

Nächtigungsabgabe gem. § 4 (1)	€ 0,15 pro Nächtigung
Nächtigungsabgabe gem. § 4 (2a)	€ 20,00 pro Jahr

f) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und keine Abgabepflicht gem. e) besteht, wird eine Person zur Verrechnung gebracht.

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

1. Die Gebühren je Entleerung für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist) betragen für Haushalte bei 8-wöchentlicher Abfuhr:

Abfallbehälter 120l € 7,00 /Entleerung (8 Wo-R entspr. 6-7 Entleerungen pro Jahr)

Im Bedarfsfall können 110 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsack kostet € 6,50.

2. Bei Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen, mind. jedoch im 8 Wochen-Rhythmus, dies entspricht 6-7 Entleerungen pro Jahr. Der Abfuhr-Rhythmus wird vom jeweiligen Betrieb bzw. sonstiger Einrichtung selbst bestimmt:

Abfallbehälter	120l	€ 7,00	/Entleerung
Abfallbehälter	240l	€ 14,00	/Entleerung
Abfallbehälter	770l	€ 44,92	/Entleerung
Abfallbehälter	1.100l	€ 64,17	/Entleerung
Abfallbehälter	5.000l	€ 291,67	/Entleerung
Abfallbehälter	7.000l	€ 408,33	/Entleerung
Abfallbehälter	8.000l	€ 466,67	/Entleerung

3. Für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

bei wöchentlicher Abfuhr von Mai bis September und 2-wöchentlicher Abfuhr von Oktober bis April (38 - 40 Entl. pro Jahr):

Braune BIOMÜLL-Tonne	120l	€ 253,00	/Jahr
Braune BIOMÜLL-Tonne	240l	€ 412,00	/Jahr

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens bzw. bei kürzeren Abholintervallen als dem 8-Wochen-Rhythmus (z.B.: 1-wöchentl., 2-wöchentl., 4-wöchentl.) ist die variable Gebühr behälterbezogen anzupassen. Änderungen sind ausnahmslos frühestens ab der nächsten Quartalsvorschreibung zu berücksichtigen.

§ 17

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % zuzurechnen. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 18

Wertsicherung

Die Beträge sind gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert.

Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 (VPI2015) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind: 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

(2) Die Jahresabrechnung für Gewerbebetriebe wird im 1. Quartals vorgeschrieben.

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Stubenberg tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Stubenberg vom 18.12.2015 außer Kraft.

Stubenberg am See, 15.12.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Ing. Alexander Allmer)

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 02.01.2024